

Der Oberbürgermeister

I/01-011-41-04-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

14.06.12

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	18.06.2012	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Bürgerbefragung Hitdorf

- Änderungsantrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Freie Wähler vom 12.06.12 zur Vorlage Nr. 1545/2012
- Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung vom 13.06.12 (s. Anlage)

Hinweis:

Beiliegend wird noch ergänzend zur Stellungnahme des Fachbereichs Recht und Ordnung vom 13.06.12 eine Stellungnahme des Fachbereichs Bürgerbüro vom 13.06.12 vorgelegt.

330-me-e
Herr Meyer
Tel.: 406 - 3305

13.06.2012

über
Herrn Beigeordneten Stein
Herrn Oberbürgermeister Buchhorn
an
FB 01, Abt. 011

gez. Stein
gez. Buchhorn

Bürgerbefragung ‚Hitdorf‘

- Änderungsantrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Freie Wähler vom 12.06.2012 zur Vorlage Nr. 1545/2012

Zu dem o.a. Änderungsantrag wird hinsichtlich der unter „ad1“ der Begründung vorgetragenen Argumentation zur Durchführung der Befragung folgende Stellungnahme abgegeben:

Eine Regelung des Verfahrens für eine Bürgerbefragung in der städt. Satzung für Bürgerbegehren und –entscheide – wurde bereits von hier vorgeschlagen.

Bei der aus Kostengründen erwogenen Durchführung der Bürgerbefragung als Briefabstimmung (Variante C) ist selbstverständlich ein Vorgehen analog zu §§ 26, 27 Kommunalwahlgesetz bzw. § 20 Kommunalwahlordnung d.h. mit Abstimmungsschein (Wahlschein) einschließlich Eidesstattlicher Versicherung eingeplant. Die dargelegte Befürchtung, dass es bei der reinen Briefabstimmung an einer kontrollierten persönlichen Stimmabgabe mangelt, ist daher unbegründet.

Eine reine Briefabstimmung bietet sich an, da alle Abstimmungsberechtigten ohnehin in Form einer kuvertierten **Abstimmungsbenachrichtigung** nebst **Erläuterungen** zum Thema d.h. **mit erheblichen Portokosten angeschrieben** werden müssen. Die Ergänzung dieses Anschreibens um die eigentlichen Abstimmungsunterlagen d.h. den Stimmzettel/die Eidesstattliche Versicherung und die Rücksendeumschläge stellt deshalb nur noch einen vergleichsweise geringfügigen Mehraufwand dar. Mit diesem Vorgehen entfallen jedoch der Aufwand und die nicht nur marginalen Kosten einer individuellen Briefabstimmung auf Antrag, die Einrichtung von Abstimmungslokalen mit ehrenamtlichen Abstimmungshelfern und die Aktivierung des Verwaltungsbetriebes an einem Sonntag.

Nach Ansicht des FB33 gibt es gute Gründe, eine Bürgerbefragung wie einen Bürgerentscheid nur unter den Kommunalwahlberechtigten durchzuführen. Überlegungen zu abweichenden Residenzterminen, einem Elternabstimmungsrecht für Kinder oder zu einer Beschränkung der Abstimmungsberechtigung auf volljährige Deutsche sollten ohne rechtliche Absicherung in anderen Bereichen nicht weiterverfolgt werden.

Gezeichnet: Zündorf